

# STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

## Lohkoppel 28

### 1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

### Lohkoppel 28

folgendes an:

Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes Lohkoppel 28.

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 6691/2014) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.

### 3 Begründung

Der Berechtigte zieht mit seiner Familie um und benötigt den Behindertenstellplatz in der Lohkoppel 28 nicht mehr.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

# STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

## Haltestellen:

"Fabriciusstraße"/"Steilshooper Allee"/"Ellernreihe" Richtung Großlohe; "Fabriciusstraße"/  
"Ellernreihe" Richtung Alsterdorf

## 1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die:

## Haltestellen:

"Fabriciusstraße"/"Steilshooper Allee"/"Ellernreihe" Richtung Großlohe; "Fabriciusstraße"/  
"Ellernreihe" Richtung Alsterdorf

folgendes an:

Haltestellenanpassung der Linie 26/ Verlegung Haltestellenmasten mit dem VZ 224 StVO

## 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Umsetzung der Haltestellenmasten mit Beschilderung (VZ 224 StVO)

Hinsichtlich der Umsetzung sind die eingereichten Lagepläne:

- Haltestelle Steilshooper Allee (Fahrtrichtung Großlohe/ Linie 26); **Zeichnungsnr.: 22-003-05-03**
- Haltestelle Fabriciusstraße (Fahrtrichtung Großlohe/ Linie 26); **Zeichnungsnr.: 22-003-05-02,**
- Haltestelle Ellernreihe (Fahrtrichtung Großlohe/ Linie 26); **Zeichnungsnr.: 22-003-05-04b,**
- Haltestelle Ellernreihe (Fahrtrichtung Alsterdorf/ Linie 26); **Zeichnungsnr.: 22-003-05-04a**

sowie das Protokoll der Hochbahn vom 02.02.2022

zu berücksichtigen.

**Bei der Versetzung müssen die Vorgaben der ReStra beachtet werden.**

### **3 Begründung**

Die Hochbahn plant für die Strecke der Linie 26 CCL-Busse einzusetzen. Aufgrund der Länge dieser Busse, müssen die Haltestellen zum Teil angepasst werden.

Dieses macht bei den o.g. Haltestelle u.a. das Versetzen der Haltestellenmasten mit dem VZ.224 StVO notwendig.

### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

#### **Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan  
Protokoll der Hochbahn

#### **Verteiler**

Ablage

# STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

## Berner Chaussee 37-41, Seniorenwohn- und Pflegeheim

### 1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

### Berner Chaussee 37-41, Seniorenwohn- und Pflegeheim

folgendes an:

Eine 30 km/ h – Strecke mit dem Hinweisschild Altenheim.

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Berner Chaussee/hinter der Einmündung Im Soll, Fahrtrichtung Pezolddamm/ stadtauswärts

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 52 StVO (Altenheim) und dem Zusatzzeichen 1001-30 StVO (auf 200 m) an dem dortigen vorhandenen VZ-Träger.

Das vorhandene VZ 101-54 „Unzureichendes Lichtraumprofil“ ist nicht mehr erforderlich und kann entfernt werden.

- Berner Chaussee/ hinter der Einmündung Hohnerkamp, Fahrtrichtung Bramfelder Chaussee/ stadteinwärts

Aufbau einer Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel mit dem VZ 274 -30 StVO, dem VZ 1012 – 51 StVO (Altenheim) und dem Zusatzzeichen 1001-30 StVO (auf 200 m) an dem dortigen vorhandenen VZ Träger.

Das vorhandene VZ 101, sowie das Zusatzschild „Altenheim“ sind mehr erforderlich und können entfernt werden.

Eine Skizze mit Standorten der neu aufzustellenden Beschilderung ist der Anordnung als Anlage beigefügt.

Die Anordnung erfolgt in Einvernehmen mit der VD 51.



### 3 Begründung

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 30.11.2016 wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274 StVO) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Kindergärten und Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweises einer besonderen Gefahrenlage, die aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse besteht und die die allgemeine Gefahrenlage im Verkehr erheblich übersteigt, wie zum Beispiel an einem Unfallschwerpunkt.

Als Grundlage hierfür dient die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 und namentlich die seit dem 30. Mai 2017 geltende Neuregelung in Abschnitt XI. der Verwaltungsvorschrift zu § 41 „zu Zeichen 274 StVO“ (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sowie zu Zeichen 274, 276, 277 StVO. Auf der Grundlage der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 wurden von der Behörde für Inneres und Sport als zuständige oberste Landesbehörde die Regelung getroffen, dass auch für den Bereich vor Alten- und Pflegeheimen eine erleichterte Anordnungsmöglichkeit geschaffen wurde.

Die Einrichtung „Theodor-Fliedner-Haus, Berner Chaussee 37- 41 ist ein Alten- und Pflegeheim nach dem SGB und erfüllt somit die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Tempo 30 – Strecke im Sinne der HRVV.

Aufgrund einer Überarbeitung der HRVV (2022), ist eine Stellungnahme der Hamburger Hochbahn nicht erforderlich, da nach der Neuregelung die Belange/ evtl. Beeinträchtigungen des ÖPNV, bei einspurigen Straßen in der Regel keinen Einfluss auf Anordnungen gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO, haben.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

### Anlage(n)

1 Skizze

### Verteiler

Ablage